

## Rechtliche Aspekte der Coronamaßnahmen der Bischofskonferenz

Während der letzten zwei Jahre beschäftigten uns die Coronamaßnahmen immer wieder. Aus diesem Grund habe ich mich mit den Coronaregelungen der österreichischen Bischofskonferenz auseinandergesetzt.

Die Grundlagen für eigenständige kirchliche Regelungen ergeben sich in Österreich aus dem Konkordat von 1933 und dem Grundrecht auf Religionsfreiheit. Ein Konkordat ist ein Staatskirchenvertrag zwischen dem jeweiligen Staat und dem Heiligen Stuhl. Es garantiert beispielsweise das Recht auf kirchliche Selbstverwaltung, das Recht auf Religionsfreiheit oder die Freiheit Gottesdienste zu feiern. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit ist in Österreich auf europarechtlicher Ebene in Art. 9 EMRK und Art. 10 GRC garantiert, auf staatlicher Ebene in Art. 15 StGG und in Art. 63 des Staatsvertrags von St. Germain. Diese Artikel legen die Freiheiten und Rechte für alle anerkannten Religionsgemeinschaften in Österreich fest.

Der Staat kann die Religionsfreiheit einschränken, wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit notwendig ist. Im Fall der Coronapandemie war dies bis jetzt nicht notwendig, da sich alle Glaubensgemeinschaften an den Regelungen der Bundesregierung orientierten und Maßnahmen umsetzten. Die Bischofskonferenz veröffentlichte bereits am 19. März eine erste Presseerklärung mit Maßnahmen. Es wurden beispielsweise alle Gottesdienste abgesagt und religiöse Veranstaltungen verboten. Taufen, Firmungen und Hochzeiten mussten verschoben werden und für die Beichte mussten neue Formen gefunden werden.

Mit der Zeit wurden die Rahmenordnungen der Bischofskonferenz immer detailreicher. In der Rahmenordnung vom 17. November 2020 wurden während des Lockdowns nicht öffentliche Gottesdienste gefeiert. Wie die Organisation dieser ablief, wurde genau festgelegt. Es durften nur 5-10 Personen teilnehmen, diese mussten sich vorher anmelden. Während der Feier musste sichergestellt werden, dass sonst niemand die Kirche betreten konnte. Die einzelnen Feiern wie Tauffeiern oder Begräbnisse wurden extra geregelt. Bei einer Eucharistiefeier wurde beispielsweise festgelegt, wann welcher Abstand eingehalten werden muss, wann die Hände desinfiziert werden müssen, wie mit der Hostie umgegangen werden muss, etc. Wichtig war den Verantwortlichen durch die ganze Pandemie hindurch, dass die Kirchenräume immer offen für persönliche Gebete blieben. Auch wurde nie eine 2-

G oder 3-G-Regel eingeführt, sodass niemand von der Feier der Gottesdienste ausgeschlossen wurde.

Diese Einschränkungen berührten einige kirchenrechtliche Rechte und Pflichten. Im ersten Erlass der Bischofskonferenz wurde die Sonntagspflicht gem. c. 1247 aufgehoben. Die gemeinsame Feier der Eucharistie hat einen wichtigen Stellenwert, da dadurch das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen verwirklicht wird. Während der Lockdowns konnten aber nicht alle Gläubigen teilnehmen. Die Bischofskonferenz versuchte diese Problematik zu lösen, indem sie betonte, dass die Priester stellvertretend für alle die Messe feierten und die Gemeinde von zuhause aus mitfeiern sollte. Ob dadurch Gemeinschaft entstand, ist strittig.

Taufen, Erstkommunionen, Firmungen und Hochzeiten wurden immer wieder verschoben und abgesagt. Gläubige haben aber gem. c. 843 ein Recht auf den Empfang der Sakramente, wenn sie rechtlich nicht am Empfang gehindert sind. Was genau unter die Formulierung „rechtlich nicht am Empfang gehindert“ gemeint ist, ist nicht ganz klar. Es wird aber eher auf Fälle, die im CIC angesprochen werden anzuwenden sein und nicht unbedingt auf Coronaregeln der Bischofskonferenz.

Die Bischofskonferenz veröffentlichte in den zwei Jahren Pandemie über 20 Rahmenordnungen. Als teilkirchliche Gesetzgeber haben Bischofskonferenzen neben den einzelnen Bischöfen die Befugnis, Gesetze für ihren Bereich zu erlassen. Im Codex Iuris Canonici ist genau festgelegt, für welche konkreten Fälle die Bischofskonferenz Gesetzgebungsbefugnis hat. Die Coronamaßnahmen für Gottesdienste fallen nicht in diesen Bereich. Die Kompetenz zur Gesetzgebung fällt den Diözesanbischöfen zu. Aus diesem Grund erließ die Bischofskonferenz auch nur unverbindliche Rahmenordnungen. Die Bischöfe vereinbarten intern sich daran zu orientieren, rechtlich wären sie dies aber nicht verpflichtet gewesen.

#### Verwendete Literatur

Hearing, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015

<https://www.katholisch.at>

<https://www.codex-iuris-canonici.de>